



An das Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
z.H. Herrn Mag. Dr. Alexander Klingenbrunner
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at; alexander.klingenbrunner@bmkoes.gv.at
Via Parlamentswebsite

Wien, am 22. Dezember 2023

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen erlaubt sich zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 5 Abs. 2a Z 4 und 5:

Die Umsetzung von barrierefreien Maßnahmen, auch in unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, ist unbestritten ein gesellschaftliches Anliegen. Gleichzeitig ist es bei vielen unter Schutz stehenden Gebäuden aus wirtschaftlichen, baulichen, denkmalpflegerischen oder ästhetischen (im Sinne eines geschichtlich gewachsenen äußeren Erscheinungsbildes) Gründen wohl nicht möglich, einen Stand der Technik in Hinblick auf Barrierefreiheit (z.B. lt. ÖNORM B1600) umzusetzen. Daher ist aus unserer Sicht in der Anwendung von § 5 Abs. 2a Z 4 eine Verbesserung der Barrierefreiheit anzustreben.

Wir regen daher an § 5 Abs. 2a Z 4 wie folgt zu ergänzen:

„4. die Umsetzung angemessener Nutzungsanforderungen, einschließlich wirtschaftlicher Interessen und eine Verbesserung der Barrierefreiheit von Gebäuden ermöglichen,“

In verschiedenen bautechnischen Regelwerken sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene (z.B. OIB-Richtlinien) werden derzeit Richtlinien für die Nachhaltigkeit ausgearbeitet. Auch die Novelle des Denkmalschutzgesetzes sollte dieser aktuellen Veränderung nachkommen und in § 5 Abs. 2a Z 5 nicht mehr „Energieeffizienz“ sondern „Nachhaltigkeit“ als Kriterium vorsehen. Letztlich kommt es nicht (ausschließlich) darauf an, wie viel CO₂ beim laufenden Betrieb eines Gebäudes ausgestoßen wird, sondern wie viel CO₂ auf den Lebenszyklus (inkl. Herstellung, Lieferung, Einbau, Abbruch und Entsorgung von Bauteilen) aufgewendet werden muss.

- Zusätzlich erfüllen viele unter Schutz stehende Gebäude Anforderungen der Nachhaltigkeit von Haus aus besser als jene der Energieeffizienz.

Zu § 15 Abs. 1:

Der vorliegende Entwurf sieht in § 15 Abs. 1 vor, dass einzelne Entsendungsrechte in den Denkmalbeirat aufgegeben werden, da sie laut Erläuterungen in der Praxis der letzten Jahre ohne Bedeutung waren. Das würde bedeuten, dass auch das Entsendungsrecht der „Bundes-Ingenieurkammer“, also der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen entfallen würde. Nachdem die Bundeskammer bislang sehr wohl vom Entsendungsrecht Gebrauch gemacht hat, sprechen wir uns klar gegen diese Streichung aus. Ziviltechniker:innen sind unabhängige Expertinnen und Experten u.a. aus den Fachbereichen Architektur, Raumplanung oder Bauingenieurwesen und Statik. Somit jenen für die Denkmalpflege bedeutenden, im Entwurf vorgesehenen Wissenschaften. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, warum die Bundeskammer künftig keine für die Denkmalpflege geeigneten Expertinnen oder Experten entsenden können soll. Wir regen daher eindringlich an, das Entsendungsrecht der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen in § 15 Abs. 1 zu belassen oder der Bundeskammer zumindest ein Vorschlagsrecht neben der Präsidentin/des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes einzuräumen.

Darüber hinaus schlagen wir eine Aufnahme folgender Punkte in die Novelle des Denkmalchutzgesetzes vor:

Steuerliche Absetzbarkeit – Ausschluss der Liebhaberei:

Eigentümer:innen von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden können bei einem Vergleich mit Eigentümer:innen anderer Gebäude nur eingeschränkt über ihr unter Schutz stehendes Gebäude verfügen, weil bei jeder baulichen Veränderung eine zusätzliche Genehmigung von Seiten des Bundesdenkmalamtes erforderlich ist. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern (z.B. Deutschland) gibt es umgekehrt aber auch kaum Vorteile, die durch den Besitz eines Denkmals für dessen Besitzer:in entstehen. Eine (bessere) steuerliche Absetzbarkeit und ein Ausschluss von Liebhaberei für denkmalgeschützte Gebäude, wie auch in Deutschland, würde eine gewinnbringende Nutzung und somit den Erhalt des Denkmals begünstigen. Es wird daher die Aufnahme einer (besseren) steuerlichen Absetzbarkeit und den Ausschluss von Liebhaberei bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden angeregt.

Umgebungsschutz:

Wenn derzeit in unmittelbarer Umgebung eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes ein anderes Gebäude errichtet oder ausgebaut wird, das etwa durch sein Volumen oder seine Färbelung das äußere Gesamterscheinungsbild des unter Schutz stehenden Gebäudes massiv beeinträchtigt, ist das Bundesdenkmalamt nicht befugt, diese Bauführung in unmittelbarer Umgebung zu untersagen oder zu beeinspruchen. Es wird daher angeregt den bestehenden Umgebungsschutz des § 7, um den dargelegten Tatbestand zu ergänzen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident